

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE**

des Abgeordneten **Mag. Markus Sint**

an **LR Mag. Johannes Tratter**

betreffend:

**Campingplatz in Ried im Oberinntal:**

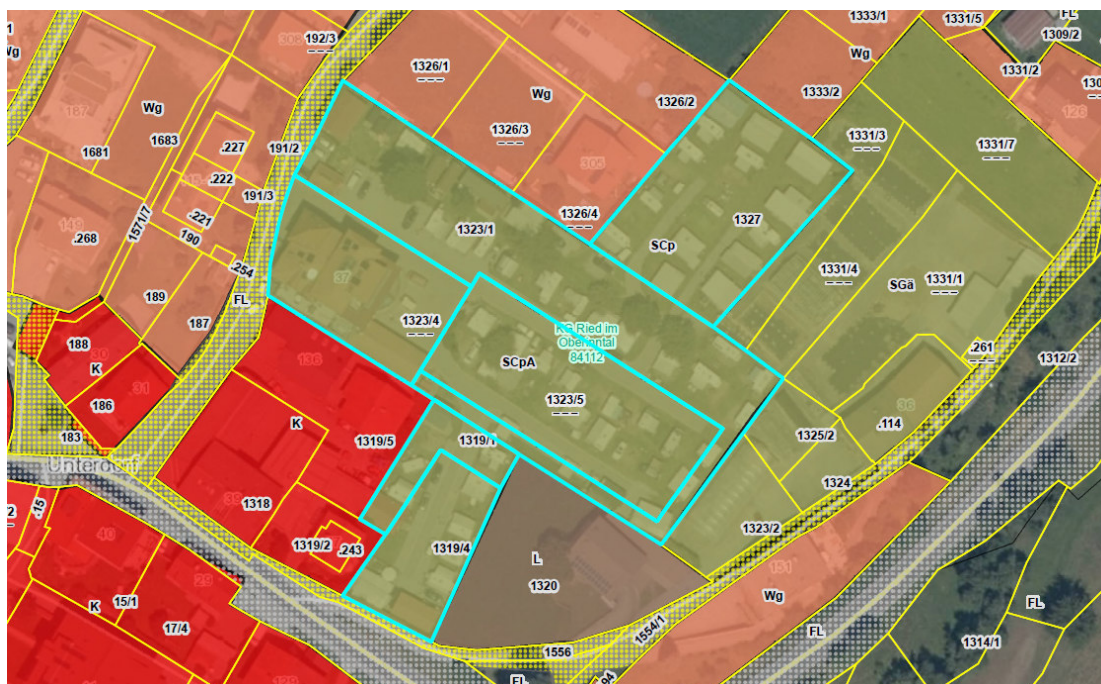
**Wie ist der aktuelle Stand in Sachen „Mobilheime“ auf diesem Campingplatz?**

Der Campingplatz in Ried im Oberinntal beschäftigt seit langer Zeit Anrainer und Behörden. Grund dafür ist unter anderem die stetig wachsende Zahl an „Mobilheimen“ sowie deren Positionierung.

**Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:**

1. Wer ist der Inhaber des Campingplatzes in Ried im Oberinntal?
2. Hat dieser Inhaber fristgerecht die Mitteilung gemäß § 17 Abs. 3 Tiroler Campinggesetz der Behörde übermittelt, das heißt unter Anschluss eines Plans des gesamten Campingplatzes, aus dem die Lage und Fläche aller Standplätze und insbesondere jener für Mobilheime ersichtlich ist, mitgeteilt, ob und auf welchen Standplätzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2021 (26. März 2021) bereits Mobilheime bestanden? (Bitte um detaillierte Beantwortung und Übermittlung des gegenständlichen Plans.)
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn nein, wie haben Sie bzw. die Behörde reagiert?
5. Wenn ja, wann?
6. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt dieser Mitteilung?
7. Wie viele Mobilheime hat der Inhaber für den Campingplatz in Ried im Oberinntal mitgeteilt?
8. Welche Größe haben diese gemeldeten Mobilheime jeweils?
9. Entsprechen diese jeweiligen Größen den Vorgaben durch das Tiroler Campinggesetz?

10. Wie viele und welche dieser Mobilheime bestehen rechtmäßig? (Bitte auch um konkrete Darstellung auf dem übermittelten Plan.)
11. Wie und wann haben Sie diese Rechtmäßigkeit überprüft und festgestellt?
12. Wie viele und welche dieser Mobilheime bestehen unrechtmäßig? (Bitte auch um konkrete Darstellung auf dem übermittelten Plan.)
13. Wie und wann haben Sie diese Unrechtmäßigkeit überprüft und festgestellt?
14. Was wird hier nun wann in weiterer Folge geschehen müssen?
15. Wie groß ist die Gesamtfläche der Standplätze dieses Campingplatzes?
16. Bestehen Mobilheime auf mehr als 20 v. H. der Gesamtfläche der Standplätze?
17. Wenn ja, ist dies rechtmäßig und warum? (Bitte um detaillierte Erläuterung)
18. Wenn ja, ist dies unrechtmäßig und warum? (Bitte um detaillierte Erläuterung)
19. Im Falle der Unrechtmäßigkeit, wie haben Sie bzw. wie hat die Behörde reagiert?
20. Die „Mobilheime“ auf dem Campingplatz in Ried im Oberinntal verteilen sich dem Augenschein nach quer über den Platz. An sich hat der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einen Teil des Campingplatzes konkret für Mobilheime vorgesehen, mittels Widmung: KG 84112 Ried im Oberinntal, GST-Nr. 1323/5: Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit Campingappartements. Dieser Bereich grenzt an kein „campingplatzfremdes“ Grundstück. (Siehe Bild unten) Der Rest des Campingplatzes sollte sinn- und zweckentsprechend nicht für „Mobilheime“ genutzt werden. Eine widmungsgemäße Nutzung wurde jedoch bis dato nicht umgesetzt. Auf dieser 1.756 m<sup>2</sup> großen Fläche befinden sich nach wie vor keine „Campingappartements“ bzw. „Mobilheime“. Ist dieser beschriebene aktuelle Zustand rechtlich gedeckt?





21. Wenn ja, welchen Sinn hat dann diese konkrete Sonderflächenwidmung?
22. Wenn nein, wie werden Sie bzw. wie wird die Behörde reagieren?
23. Die Sonderfläche „Campingplatz mit Campingappartements“ wurde geschaffen, um die Anrainer von direkt an ihren Grundstücken positionierten Campingappartements bzw. Mobilheimen zu entlasten. Nun hat, wie erläutert, diese Entlastung bis dato nicht stattgefunden. Stattdessen werden am Campingplatz weiterhin Mobilheime auf anderen Flächen positioniert. Welche konkreten Maßnahmen können sich die dadurch belasteten Anrainer von Ihnen bzw. der Behörde erwarten? (Bitte um konkrete Beantwortung.)
24. Bis wann werden Sie bzw. die Behörde diese konkreten Maßnahmen zur Entlastung der angrenzenden Privatgrundstücke bzw. der betroffenen Anrainer setzen?
25. Der Campingplatz Ried im Oberinntal dürfte einen Spezialfall darstellen, zumal der überwiegende Teil des Campingplatzes im Wohngebiet liegt. Für Mobilheime auf Campingplätzen bestehen betreffend deren Positionierung und weiteren Ausgestaltung (mit Ausnahme der Größe) keine konkreten Vorschriften. Oftmals werden diese Mobilheime aus Platzgründen und zum Leidwesen der Anrainer direkt an der Grundgrenze platziert. Mit Fenstern direkt Richtung Nachbarschaft, oftmals auch mit einer Abluft in diese Richtung oder mit einem Kaminauslass. Planen Sie bzw. die Behörde konkrete Maßnahmen, um diese schlussendlich für alle Beteiligten unzufriedenstellende Situation zu entschärfen? (Bitte um konkrete Beantwortung.)
26. Was halten Sie bzw. die Behörde konkret davon, auf Campingplätzen einen Pufferabstand von 2 Metern zur Grundgrenze der Nachbargrundstücke vorzusehen, damit angrenzende Privatgrundstücke solcherart entlastet werden?

Innsbruck, am 09. Dezember 2021